



Beschlüsse

zur Vorlage **18-0790**

Teilnahme am Entschuldungsprogramm Hessenkasse

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreisausschuss	19.02.2018	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	09.03.2018	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	12.03.2018	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss / der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

"Der Kreistag beschließt, das Angebot des Landes zur Kassenkreditentschuldung nach dem Ersten Teil des HESSENKASSEgesetzes anzunehmen.

Der Kreis Bergstraße verpflichtet sich, den Ergebnis- und Finanzhaushalt in Planung und Rechnung ab dem Jahr 2019 nach § 92 Abs. 4 bis 6 HGO auszugleichen sowie die Vorgaben zu den Liquiditätskrediten nach § 105 HGO zu beachten. Ab dem Haushaltsjahr 2019 werden die Zahlungen der ordentlichen Tilgung und der Beitrag zum Sondervermögen HESSENKASSE grundsätzlich aus Mitteln der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet und somit eine Fremdfinanzierung vermieden.

Der Kreis Bergstraße verpflichtet sich des Weiteren, nach Maßgabe des HESSENKASSEgesetzes, einen jährlichen Beitrag von 25 € je Einwohner (Stand 31.12.2015), was einem jährlichen Betrag von 6.673.000 € entspricht, an das Sondervermögen HESSENKASSE zu leisten.

Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss, nach Maßgabe des Vorgenannten, bis zum 30.04.2018 (Ausschlussfrist) einen Antrag auf Teilnahme an dem Entschuldungsprogramm der HESSENKASSE an das Finanzministerium zu richten, die hierfür erforderlichen Verpflichtungserklärungen unverzüglich zu übersenden (Vorlage der beglaubigten Abschrift des Beschlusses des Kreistages bis spätestens 31.05.2018) und die Bestandskraft eines entsprechenden Bewilligungsbescheides durch Erklärung des Rechtsbehelfsverzichts unmittelbar herbeizuführen.

Weiterhin wird der Kreisausschuss beauftragt, die zur Umsetzung der Kassenkreditentschuldung erforderliche Ablösungsvereinbarung mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) zu schließen, in der insbesondere die zur Ablösung vorgesehenen Kassenkredite aufgeführt sowie die Ablösungszeitpunkte und die Ablösungsmodalitäten geregelt und für den Fall, dass Zinsdienst- und Entschuldungshilfen beantragt und gewährt werden, die Kassenkredite aufgeführt und die Zahlungen festgelegt sind.

Für den Fall, dass ein Schuldnerwechsel und / oder eine Ablösung von Krediten nicht möglich ist, wird der Kreisausschuss beauftragt die entsprechenden Zins- und Entschuldungshilfen zu beantragen.

Der Kreis Bergstraße verpflichtet sich, den jährlichen Eigenbeitrag so zu erwirtschaften, dass eine Erhöhung der Kreisumlage nur als 'ultima ratio' herangezogen werden muss."

Beschlüsse:

Kreisausschuss

18-033. Sitzung am 19.02.2018

Der Kreisausschuss empfahl dem Kreistag eine Beschlussfassung entsprechend dem Beschlussvorschlag.

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

18-011. Sitzung am 09.03.2018

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss empfahl dem Kreistag eine Beschlussfassung entsprechend dem Beschlussvorschlag.

Abstimmungsergebnis:

Mit 9 Jastimmen bei 1 Neinstimme beschlossen.

Kreistag

18-012. Sitzung am 12.03.2018

Der Kreistag fasste nachfolgenden

Beschluss:

Der Kreistag beschließt, das Angebot des Landes zur Kassenkreditentschuldung nach dem Ersten Teil des HESSENKASSEgesetzes anzunehmen.

Der Kreis Bergstraße verpflichtet sich, den Ergebnis- und Finanzhaushalt in Planung und Rechnung ab dem Jahr 2019 nach § 92 Abs. 4 bis 6 HGO auszugleichen sowie die Vorgaben zu den Liquiditätskrediten nach § 105 HGO zu beachten. Ab dem Haushaltsjahr 2019 werden die Zahlungen der ordentlichen Tilgung und der Beitrag zum Sondervermögen HESSENKASSE grundsätzlich aus Mitteln der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet und somit eine Fremdfinanzierung vermieden.

Der Kreis Bergstraße verpflichtet sich des Weiteren, nach Maßgabe des HESSENKASSEgesetzes, einen jährlichen Beitrag von 25 € je Einwohner (Stand 31.12.2015), was einem jährlichen Betrag von 6.673.000 € entspricht, an das Sondervermögen HESSENKASSE zu leisten.

Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss, nach Maßgabe des Vorgenannten, bis zum 30.04.2018 (Ausschlussfrist) einen Antrag auf Teilnahme an dem Entschuldungsprogramm der HESSENKASSE an das Finanzministerium zu richten, die hierfür erforderlichen Verpflichtungserklärungen unverzüglich zu übersenden (Vorlage der beglaubigten Abschrift des Beschlusses des Kreistages bis spätestens 31.05.2018) und die Bestandskraft eines entsprechenden Bewilligungsbescheides durch Erklärung des Rechtsbehelfsverzichts unmittelbar herbeizuführen.

Weiterhin wird der Kreisausschuss beauftragt, die zur Umsetzung der Kassenkreditentschuldung erforderliche Ablösungsvereinbarung mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) zu schließen, in der insbesondere die zur Ablösung vorgesehenen Kassenkredite aufgeführt sowie die Ablösungszeitpunkte und die Ablösungsmodalitäten geregelt und für den Fall, dass Zinsdienst- und Entschuldungshilfen beantragt und gewährt werden, die Kassenkredite aufgeführt und die Zahlungen festgelegt sind.

Für den Fall, dass ein Schuldnerwechsel und / oder eine Ablösung von Krediten nicht möglich ist, wird der Kreisausschuss beauftragt die entsprechenden Zins- und Entschuldungshilfen zu beantragen.

Der Kreis Bergstraße verpflichtet sich, den jährlichen Eigenbeitrag so zu erwirtschaften, dass eine Erhöhung der Kreisumlage nur als 'ultima ratio' herangezogen werden muss.

mit folgender Beschlussergänzung:

Sollten sich bei der weiteren Beratung im Landtag über den Gesetzentwurf wesentliche Verschlechterungen gegenüber der aktuell vorliegenden Fassung für den Kreis Bergstraße ergeben, wird sich der Kreistag in einer zeitnah anzuberaumenden Sondersitzung erneut hiermit befassen.

Abstimmungsergebnis:

Mit 53 Jastimmen bei 4 Neinstimmen und 2 Stimmenthaltungen beschlossen.

Die erforderliche Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder war damit gegeben.